

Aktenzeichen: 5 AZR 154/82

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 13. Januar 1983

- 5 AZR 154/82 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 22. April 1975

- 8 Ca 8632/74 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln)

Urteil vom 26. Oktober 1977

- 2 Sa 474/75 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Rundfunkfreiheit und befristeter Arbeitsvertrag

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; GG Art. 5
Abs. 1 Satz 2, Abs. 2; ZPO § 561
Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 154/82

2 Sa 474/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. Januar 1983

Im Namen des Volkes!

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

· hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Fischer und Nitsche für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 1977 - 2 Sa 474/75 - wird zurückgewiesen. Die Urteilsformel

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

wird in ihrem zur Sache entscheidenden
Teil wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß sich
der Kläger beim Beklagten in ei-
nem unbefristeten Arbeitsver-
hältnis befindet.

Es wird weiter festgestellt, daß
der Beklagte verpflichtet ist,
den Kläger in dem zeitlichen Um-
fang zu beschäftigen, wie er ihn
in der letzten Zeit vor dem 30.
November 1974 beschäftigt hat.

2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum Jahre 1971 einige Jahre als Spre-
cher für den Beklagten tätig. Ab 1. September 1971 moderier-
te er die Hörfunksendung "Herzlichen Glückwunsch", die werk-
tags von 9.00 bis 10.00 Uhr ausgestrahlt wurde. Der Kläger
war für diese Sendung ein über die andere Woche von montags
bis freitags tätig; er wechselte wöchentlich mit der Mode-
ratorin Frau C ab. Der Beklagte zahlte ihm zuletzt pro
Sendung 150,-- DM brutto. Außerdem wurde der Kläger noch
als Sprecher verwendet. Sein beim Beklagten erzielter Brut-
toverdienst betrug im Monatsdurchschnitt 2.000,-- DM.

Die genannte Sendung wurde am 30. November 1974 ein-
gestellt. Seit dieser Zeit moderierte der Kläger an jedem
vierten Montag im Monat eine Tanzmusiksendung unter dem Ti-
tel "Stars und Bands = Tanzmusik".

In der am 27. November 1974 beim Arbeitsgericht ein-
gegangenen Klage hat der Kläger die Auffassung vertreten,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

er sei Arbeitnehmer des Beklagten. Seine Feststellungsklage hat er in erster Linie mit seiner Tätigkeit als Moderator für die Sendung "Herzlichen Glückwunsch" begründet. Er hat dazu behauptet, der Beklagte habe ihm genaue Dienstansweisungen für seine Tätigkeit als Moderator gegeben. Er habe ihm praktisch den Inhalt der Sendung vorgeschrieben. Er sei ohne Einzelabsprache eingesetzt worden. Daneben hat der Kläger noch auf seine Sprechertätigkeit verwiesen. In bezug auf diese Tätigkeit hat der Kläger behauptet, der Beklagte habe auch für ihn Dienstpläne erstellt, er habe ihn in seine Sendetermine ohne weitere Absprache eingeplant. Ende November 1974 - als die Sendung "Herzlichen Glückwunsch" abgesetzt worden sei - habe der Hörfunkdirektor des Beklagten (Herr J) ihm eine kontinuierliche Weiterbeschäftigung zugesagt. Nach Erhebung der Klage sei er nicht mehr zu Sprecherdiensten herangezogen worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er sich beim Beklagten in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinde.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, ein etwaiges Dauerrechtsverhältnis sei zeitlich auf die Dauer der Sendung "Herzlichen Glückwunsch" beschränkt gewesen. Die Tätigkeit des Klägers sei die eines freien Mitarbeiters gewesen. Der Kläger sei in der Gestaltung der Sendung frei gewesen und habe nur allgemeine Richtlinien beachten müssen. Als Sprecher sei er nur gelegentlich zur Aushilfe herangezogen worden. Er habe mit dem Kläger jeden Einsatz vereinbart, seine Dienste seien nicht eingeplant worden. Jetzt werde der Kläger mit seinem Einverständnis nur in der Unterhaltungssendung "Stars und Bands = Tanzmusik" tätig. Bei Übernahme dieses Auftrags sei dem Kläger erklärt worden, man wolle seine Leistung nur für diese Sendung haben. Damit sei der Kläger einverstanden gewesen. Gelegentlich würden auch in der letzten Zeit Sprecherleistungen mit dem Kläger vereinbart.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage, so wie beantragt, stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1975 - 2 Sa 474/75 -). Auf die Revision des Beklagten hat der Senat dieses Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen (Urteil vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 155/76 -). In diesem ersten Revisionsurteil ist der Senat davon ausgegangen, daß der Kläger als Moderator der Sendung "Herzlichen Glückwunsch" Arbeitnehmer des Beklagten gewesen sei. Gestützt auf die tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts, die Parteien hätten keine Befristung des Rechtsverhältnisses vereinbart (vgl. Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1975 - 2 Sa 474/75 - S. 18), hat der Senat angenommen, der Kläger habe Ende November 1974 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gestanden. In der Sache selbst hat der Senat nur deshalb nicht entschieden, weil es für die Statusbeurteilung und für die Feststellung, in welchem zeitlichen Umfang ein Sender zur Beschäftigung eines Mitarbeiters verpflichtet sei, auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatsachengericht ankomme. Unstreitig hätten sich die Arbeitsbedingungen von Ende November 1974 bis zur mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 15. Dezember 1975 in nicht unerheblichem Umfang verändert. Diese Änderung der Arbeitsbedingungen sei beachtlich, wenn der Kläger damit einverstanden war, was der Beklagte behauptet hatte.

Nach dieser Zurückverweisung des Rechtsstreits hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger mit der Änderung der Arbeitsbedingungen im November 1974 nicht einverstanden war. Es hat die Berufung des Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil erneut zurückgewiesen (Urteil vom 26. Oktober 1977 - 2 Sa 474/75 -).

Gegen dieses Urteil hat sich der Beklagte erneut mit der Revision gewandt; er hat seinen Antrag auf Abweisung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

der Klage weiterverfolgt. Seine Revision hat der Beklagte nur mit einer Verfahrensrüge begründet. Er hat geltend gemacht, die vom Berufungsgericht bestätigte Urteilsformel des Arbeitsgerichts sei zu unbestimmt; § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO sei verletzt. Der Senat hat diese Revision durch Urteil vom 20. September 1978 - 5 AZR 1101/77 - zurückgewiesen. Das Berufungsgericht habe - für beide Parteien erkennbar - sowohl über den Status als auch über den Umfang der Beschäftigungspflicht entschieden. Beide Anträge seien bestimmt genug und nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch begründet. Zur Klarstellung hat der Senat die Urteilsformel neu gefaßt.

Gegen dieses Urteil hat der beklagte Sender Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 13. Januar 1982 das zuletzt genannte Urteil des Senats vom 20. September 1978 (5 AZR 1101/77) aufgehoben und die Sache an das Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen (zu II 1 der Urteilsformel).

Entscheidungsgründe:

Über die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 26. Oktober 1977 - 2 Sa 474/75 - ist erneut zu entscheiden.

I. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Januar 1982 - 1 BvR 1307/78 - gibt keine Veranlassung, die Verfahrensrügen der Revision anders zu beurteilen, als dies im Revisionsurteil vom 20. September 1978 geschehen ist. Danach sind die Verfahrensrügen unbegründet. Der Senat kann insoweit auf sein Urteil vom 20. September 1978 verweisen.

II. Auch in der Sache kann die Revision keinen Erfolg haben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß der Kläger als Moderator der Sendung "Herzlichen Glückwunsch" Arbeitnehmer des beklagten Senders war. Es hatte dies schon in seinem ersten Berufungsurteil näher begründet. Der Senat hat diese Rechtsauffassung im ersten Revisionsurteil in dieser Sache (Urteil des Senats vom 22. Juni 1977 - 5 AZR 155/76 -, zu 3 a der Gründe) gebilligt:

"Das Berufungsgericht hat zwar zutreffend angenommen, der Kläger sei Arbeitnehmer des Beklagten gewesen, solange er die Sendung "Herzlichen Glückwunsch" moderierte. Das hat das Berufungsgericht mit Recht daraus gefolgert, daß der Beklagte im Rahmen einer Dauerrechtsbeziehung während der von ihm festgelegten Zeiten Arbeitsbereitschaft verlangte, und daß der Kläger sich dieser festen Einteilung nicht ohne sachlichen Grund entziehen konnte. Der Beklagte hat damit einen Grad an persönlicher Abhängigkeit des Klägers geschaffen, der für ein Arbeitsverhältnis typisch ist (vgl. Urteil des Senats vom 9. März 1977 - 5 AZR 110/76 - Fernsehreporterin - [demnächst] AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 2 b der Gründe]).

Es kommt hier hinzu, daß der Beklagte dem Kläger durch die für die Sendung Verantwortlichen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts einzelne Weisungen für die Gestaltung der Sendung erteilt hatte. Diese Feststellungen konnte das Berufungsgericht treffen, ohne im einzelnen aufzuzeigen, welcher Spielraum dem Kläger für persönliche Initiative und Gestaltung noch blieb."

Gegen diese rechtliche Würdigung hat der beklagte Sender weder im zweiten Berufungsverfahren noch im zweiten Revisionsverfahren Bedenken erhoben.

Der Senat hat keine Veranlassung, die Frage der Arbeitnehmereigenschaft erneut zu erörtern. Der Beschluß des Bun-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

desverfassungsgerichts zwingt nicht dazu, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG) die Arbeitnehmereigenschaft eines Mitarbeiters anders zu beurteilen; er hat nur Bedeutung für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Befristungen von Arbeitsverhältnissen zulässig sind (vgl. Urteil des Senats vom 13. Januar 1983 - 5 AZR 149/82 - zu B I 2 der Gründe, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

2. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts haben die Parteien nicht vereinbart, daß der Kläger als Moderator nur solange beschäftigt werde, wie die Sendung "Herzlichen Glückwunsch" laufe. Bereits im ersten Berufungsurteil (Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1975 - 2 Sa 474/75 -) hatte das Berufungsgericht festgestellt, daß die Parteien ein Rechtsverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen hatten. Ein bestimmter Endtermin sei nicht vereinbart worden. Aus dem Auftrag, die genannte Sendung zu moderieren, habe der Kläger nicht schließen können, daß seine Tätigkeit als Moderator beendet sein sollte, falls die Sendung abgesetzt werde. Auf diese Feststellung hat der Senat im ersten Revisionsurteil ausdrücklich Bezug genommen; der Beschäftigung als Moderator für die genannte Sendung sei nicht stillschweigend die Bedingung hinzugefügt worden, daß das Arbeitsverhältnis nur für die Dauer dieser Sendung bestehen sollte. Nach der Zurückverweisung hat der beklagte Sender keine Tatsachen vorgebracht, die eine erneute rechtliche Würdigung erforderlich gemacht hätten.

An diese tatsächlichen Feststellungen darüber, wie der Kläger das Angebot auf Beschäftigung als Moderator verstehen durfte, ist der Senat gebunden. Es spricht zwar viel dafür, daß eine auf die Dauer der Sendung beschränkte Mitarbeit (befristetes Arbeitsverhältnis) im Hinblick auf die Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) rechtlich zulässig gewesen wäre. Auf eine solche möglicherweise zulässige

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Befristung kann sich der beklagte Sender aber nicht berufen, wenn er wie hier mit dem Mitarbeiter eine unbefristete Beschäftigung vereinbart hat.

3. Für die Entscheidung in diesem Revisionsverfahren kommt es mithin nur noch darauf an, ob die Parteien das einmal begründete unbefristete Arbeitsverhältnis vor Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht einverständlich beendet oder die Bedingungen für die Mitarbeit einverständlich abgeändert haben.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dies nicht der Fall war. Diese Feststellung hat die Revision nicht angegriffen. Sie ist deshalb für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Daraus folgt, daß die Statusklage des Klägers insgesamt begründet ist. Der Kläger war von Anfang an unbefristet als Moderator eingestellt. An den dadurch begründeten gegenseitigen Rechten und Pflichten hat sich bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nichts geändert. Der Beklagte ist deshalb auch verpflichtet, den Kläger in gleichem Umfang zu beschäftigen, wie das bis zum 30. November 1974 der Fall war.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Fischer

Nitsche

